

Haftung und Versicherungsschutz in Schülerlaboren

„Unfall im Chemieunterricht: Feuerwehr rückt an.“ Solche und ähnliche Schlagzeilen finden sich bereits bei einfacher Internetrecherche zu Hauf. In aller Regel beziehen sich solche Berichte auf Unfälle im Schulunterricht, zumeist im Fach Chemie. Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, sich mit Haftungs- und Versicherungsfragen auch in Schülerlaboren auseinanderzusetzen. Dies hat zudem das große Interesse an der Podiumsdiskussion zum Thema „Sicherheit und Versicherungen im Schülerlabor“ im Rahmen der 11. LeLa-Jahrestagung am 14. März 2016 an der Universität des Saarlandes gezeigt. Im Folgenden wird eine Auswahl wesentlicher Eckpunkte zu Haftungs- und Versicherungsfragen zusammengefasst.

I. Szenario: Eingreifen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung

Nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII besteht für Schüler und Schülerinnen während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenhang mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen Versicherungsschutz aufgrund der gesetzlichen Schülerunfallversicherung (als Fall der gesetzlichen Unfallversicherung). Auch Aktivitäten außerhalb des eigentlichen Schulunterrichts sind vom Versicherungsschutz erfasst, wenn es sich um eine schulische Veranstaltung handelt. Regelmäßig handelt es sich um eine in den organisatorischen Verantwortungsbereich fallende schulische Veranstaltung, wenn sie im inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch steht und durch ihn bedingt ist (Bieresborn, in: jurisPraxiskommentar-SGB VII, 2. Aufl. 2014, § 2 SGB VII, Rn. 171). Veranstaltungen, die zusätzlich zu dem in der Stundentafel oder einer sonstigen Schulordnung vorgesehenen Angebot stattfinden, sind jedenfalls dann als eine solche schulische Veranstaltung anzusehen, wenn die Schulleitung sie ausdrücklich zur Schulveranstaltung erklärt hat.

Soweit der Besuch von Schülern in einem Schülerlabor also über die Schule organisiert und als schulische Veranstaltung eingeordnet werden kann, lässt sich deshalb grundsätzlich davon ausgehen, dass bei Unfällen in einem Schülerlabor die Schülerunfallversicherung eingreift. Handelt es sich bei dem Besuch im Schülerlabor hingegen nicht um eine schuli-

sche Veranstaltung, weil sie etwa privat von Eltern ohne Beteiligung einer Schule organisiert ist, so greift die Schülerunfallversicherung nicht ein (dazu unter II).

1. Leistungsumfang der Schülerunfallversicherung

Greift unter den genannten Voraussetzungen die Schülerunfallversicherung ein, so erfasst sie insbesondere nach einem Unfall die Heilbehandlung eines verletzten Schülers (im Einzelnen geregelt in §§ 27 ff. SGB VII). Nicht erfasst sind hingegen Schmerzensgeld und Sachschäden.

2. (Beschränkte) Haftung gegenüber dem Geschädigten

Den Betreiber eines Schülerlabors trifft bei Unfällen, bei denen sich Schüler verletzen oder ein anderer Schaden entsteht, grundsätzlich ein Haftungsrisiko nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Insbesondere bei bereits fahrlässigem Handeln etwa eines Mitarbeiters kommt eine Haftung in Betracht (vgl. unter II).

Indes kann das Haftungsrisiko insbesondere der Mitarbeiter erheblich eingeschränkt sein, wenn die Schülerunfallversicherung eingreift. Unter bestimmten Voraussetzungen bestehen nämlich sog. Haftungsprivilegien nach den §§ 104 ff. SGB VII. Greifen diese ein, so sind bestimmte Personen gegenüber dem Geschädigten nur dann für den von ihnen verursachten Personenschäden ersatzpflichtig, wenn sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Speziell gem. § 106 Abs. 3 Var. 3 SGB VII greift diese Haftungsbeschränkung zugunsten der Betriebsangehörigen des Schülerlaborbetreibers, wenn die entsprechende Schule und das Schülerlabor ihre Tätigkeiten in einer „gemeinsamen Betriebsstätte“ ausüben, so dass eine besondere Gefahrengemeinschaft zwischen den Betriebsangehörigen verschiedener beteiligter Unternehmen (Schule bzw. Schülerlabor) besteht. Dies wird man jedenfalls dann annehmen können, wenn sich die Schüler und Schülerinnen tatsächlich aktiv z.B. an Versuchen im Schülerlabor beteiligen. Voraussetzung für das Eingreifen des Haftungsprivilegs ist zudem, dass die Beteiligten, Schädiger und Geschädigter, der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen (Hollo, in: jurisPraxiskommentar-SGB VII, 2. Aufl. 2014, § 106 SGB VII, Rn. 27). Unter diesen genannten Voraussetzungen

besteht das weitreichende Haftungsprivileg (Haftung nur bei Vorsatz) zugunsten der Betriebsangehörigen des Schülerlabors; es kann sich zudem auch zugunsten des Betreibers des Schülerlabors auswirken (vgl. Hollo, a.a.O., Rn. 36).

3. Rückgriff des Sozialversicherungsträgers gegen den Schädiger

Vom Haftungsrisiko des Schullaborbetreibers direkt gegenüber einem Geschädigten zu unterscheiden ist die Frage, ob der Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung beim Schädiger, insbesondere dem Schülerlaborbetreiber, Rückgriff nehmen kann. Mit Rückgriff ist gemeint, ob der Sozialversicherungsträger, der dem Geschädigten Versicherungsschutz gewährt hat, den Schädiger hierfür wiederum in Anspruch nehmen kann. Insoweit gilt es zu unterscheiden:

Greift die oben geschilderte Haftungsprivilegierung ein, so kann der Sozialversicherungsträger den Schädiger nur in Regress nehmen, wenn dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat (vgl. § 110 Abs. 1 SGB VII). Da diese Anforderungen recht hoch sind, dürften solche Rückgriffe in der Praxis eher seltener vorkommen.

Liegen die Voraussetzungen einer Haftungsprivilegierung nicht vor, so kommt ein Regress des Sozialversicherungsträgers gem. § 116 SGB X gegen den Schülerlaborbetreiber bereits dann in Betracht, wenn dem Schädiger lediglich einfache Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

II. Szenario: Kein Eingreifen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung

Eine gänzlich andere Rechtslage besteht, wenn die gesetzliche Schülerunfallversicherung nicht eingreift und auch kein anderweitiger gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Wie oben bereits zum Ausdruck gekommen, ist dies der Fall, wenn sich der Besuch im Schülerlabor nicht als schulische Veranstaltung einordnen lässt.

1. Allgemeines zivilrechtliches Haftungsrisiko

Greift die gesetzliche Schülerunfallversicherung nicht ein, trifft den Betreiber eines Schülerlabors das allgemeine zivilrechtliche Haftungsrisiko. Danach haftet der Schädiger grundsätzlich für vorsätzliches und jedes fahrlässige Verhalten. Dies ist unabhängig da-



Auf dem Podium: Patrick Michels, Petra Heieck, Dr. Ruth Maurer und Prof. Roland Michael Beckmann.

Quelle: Oliver Dietze

von, ob der Schülerlaborbetreiber hoheitlich oder privatrechtlich tätig ist. Bei Einordnung hoheitlicher Tätigkeit greifen sog. Amtshaftungsansprüche, die sich gegen die Körperschaft richten, in deren Dienst der schädigende Beamte bzw. Angestellte steht. Bei privatrechtlicher Tätigkeit des Schülerlaborbetreibers (insbesondere als Verein oder eines privaten Unternehmens) greifen privatrechtliche Haftungstatbestände ein, die grundsätzlich den Betreiber des Schülerlabors treffen. Den konkret handelnden Mitarbeiter trifft aber ein eingeschränktes Haftungsrisiko. Soweit die Grundsätze der Amtshaftung eingreifen, kommt lediglich ein Rückgriff der Körperschaft gegen den Schädiger in Betracht, wenn dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 S. 2 GG).

Auch bei Eingreifen einer privatrechtlichen Haftung des Schülerlaborbetreibers ist das persönliche Haftungsrisiko der konkret handelnden Arbeitnehmer des Schülerlabors nach zivilrechtlichen Grundsätzen eingeschränkt. Für sie greifen die sog. Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung ein. Danach hat der Arbeitnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässige Schäden grundsätzlich zu tragen; bei mittlerer Fahrlässigkeit hat der Arbeitnehmer den Schaden anteilig zu tragen, während er bei leichter Fahrlässigkeit nicht haftet (Fandel/Hausch, in: jurisPraxisKommentar-BGB, 7. Aufl. 2014, § 611 BGB, Rn. 321 ff.). Letztlich kommt es dabei auf die Umstände des Einzelfalles an. Dieses allgemeine zivilrechtliche

Haftungsrisiko bezieht sich auf Personenschäden (einschließlich Schmerzensgeld) und Sachschäden.

2. Eingreifen von privatem Versicherungsschutz

Besteht das zuvor genannte allgemeine zivilrechtliche Haftungsrisiko, so stellt sich die Frage nach Versicherungsschutz. Hier ist es denkbar, dass entsprechende Schäden von einer (betrieblichen) Haftpflichtversicherung des Schülerlaborbetreibers erfasst sind. Dies hängt indes davon ab, ob überhaupt eine solche Versicherung besteht und ob diese gegebenenfalls die hier in Rede stehenden Risiken miterfasst. Es empfiehlt sich für Schülerlaborbetreiber, sich hierüber grundsätzlich zu informieren. Universitäten sind z.B. nicht unbedingt für entsprechende Schäden haftpflichtversichert und haben bei Verwirklichung der entsprechenden Haftungstatbestände direkt den Schaden auszugleichen.

Des Weiteren erscheint es für Schülerlabore ratsam, den Abschluss einer privaten Unfallversicherung zugunsten der Teilnehmer im Labor zu prüfen, insbesondere für die Fallkonstellationen, in den die gesetzliche Schülerunfallversicherung nicht eingreift.

III. Nicht zu vergessen: Strafrechtliche Risiken

Auch wenn insbesondere bei Eingreifen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung das zivilrechtliche Haftungsrisiko des Schülerlaborbetreibers, aber auch seiner Mitarbei-

ter zumindest überschaubar erscheint, darf aber nicht das strafrechtliche Risiko außer Betracht bleiben. Zwar setzen viele Straftatbestände ein vorsätzliches Verhalten voraus; indes ist gerade bei Tätigkeiten in Schülerlaboren die fahrlässige Begehung von Straftaten denkbar, wie etwa fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung, fahrlässige Brandstiftung oder fahrlässige Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion. Und insoweit trifft den unmittelbar Handelnden, aber z.B. bei unzureichender Aufsicht auch den Vorgesetzten das entsprechende Strafbarkeitsrisiko.

IV. Fazit und Schlussfolgerung

Angesichts des zur Verfügung stehenden Raums können die vorstehenden Ausführungen selbstverständlich nicht alle Aspekte aufgreifen. Sie zeigen aber, dass trotz einzelner Privilegierungen Risiken verbleiben. Vor diesem Hintergrund kann die erste Aufgabe nur sein, Unfälle durch Einhaltung von Sicherheitsstandards zu vermeiden. Zudem empfiehlt es sich für Konstellationen, in denen die gesetzliche Schülerversicherung nicht eingreift, sich über den bestehenden Versicherungsschutz (insbesondere Bestehen von Haftpflichtversicherungsschutz und privaten Unfallversicherungsschutz) zu informieren.

*Prof. Dr. Roland Michael Beckmann
Universität des Saarlandes
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-
und Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht sowie
Privatversicherungsrecht*